



Senioren Plattform Bodensee

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Senioren Plattform Bodensee e.V.", im Weiteren in diesen Statuten "Verein" genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 246 ff. PGR.

Sitz des Vereins ist Schaan im Fürstentum Liechtenstein.

Grundsätze

Art. 2 Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 3 Der Verein pflegt einen grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch in Altersfragen. Er macht die Öffentlichkeit auf die Lebensumstände, die Probleme und Bedürfnisse der älteren Menschen aufmerksam. Er erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge für Massnahmen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Kultur, tritt für die verstärkte Mitbestimmung und für Verbesserungen der Stellung der Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft ein. Er organisiert Veranstaltungen und Tagungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit durch die Medien.

Der Verein fördert das regionale gemeinschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der älteren Generation untereinander sowie zwischen den Generationen, insbesondere auch durch den Einsatz elektronischer Medien.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins sind Organisationen/Verbände/Institutionen für Seniorinnen und Senioren im Bodenseeraum:

- aus Deutschland (Kreissenjoren-Räte und -Beiräte)
- aus Österreich (Senioren-Landesverbände)
- aus der Schweiz (Kantonale und regionale Verbände/Institutionen)
- aus dem Fürstentum Liechtenstein (Landesverband).

Art. 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Delegierten des entsprechenden Landes.

Er führt eine Mitgliederliste.

Art. 6 Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalender-Vierteljahres den Austritt erklären. Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 7 Austretende Mitglieder verzichten auf jegliche Ansprüche und Forderungen dem Verein gegenüber.

Art. 8 Ein Mitglied kann mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten auf das Ende des Vereinsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss sind schriftlich und begründet dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass sie auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung gesetzt werden können.

Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Arbeitsausschuss,
- d) die Kontrollstelle,
- e) das Sekretariat,
- f) die Arbeitsgruppen.

Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern gemäss Art. 4 und 5 dieser Statuten. Diese können je 4 stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung abordnen.

Die Delegierten werden von den Mitgliedorganisationen für eine Amtsdauer von zwei Jahren namentlich bestimmt.

Stellvertretung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Nach Abschluss des Vereinsjahres per 30. September wird sie in der Regel im Oktober durchgeführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mit einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

Art. 11 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den, von den Mitgliedern bestimmten Delegierten unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern bzw. von Delegierten sind dem Vorstand einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen, so dass sie noch auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Art. 13 Jede(r) Delegierte hat eine Stimme.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 15 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu (diese Aufzählung ist abschliessend):

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin,
- b) Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl der Kontrollstelle,
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle,
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- l) Ausschluss von Mitgliedern,
- m) Aenderung der Statuten,
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 16 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereins. Die Stellvertretung wird im Reglement gemäss Art. 18 geregelt.

Das Protokoll wird vom Schriftführer/der Schriftführerin des Vorstandes geführt.

Art. 17 Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Delegierten schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Beschlüsse, welche ein qualifiziertes Mehr erfordern (Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung) können nur an einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Der Vorstand

Art. 18 Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin und 1 bis 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle vier Länder vertreten sein. Das Präsidium fällt alternierend alle zwei Jahre einem andern Mitglied zu.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Seine Organisation, Einberufung, Beschlussfassung und Stellvertretung werden in einem Reglement geregelt, welches der Vorstand erlässt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Art. 19** Der Vorstand führt die Geschäfte zur Erreichung des Vereinszweckes. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Arbeitsausschusses
 - d) die Verwaltung der Finanzen
 - e) die jährliche Erstellung der Jahresrechnung per 30. September.

Der Vorstand verfügt im Weiteren über alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Die Kontrollstelle / Rechnungsprüfer

- Art. 20** Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie müssen nicht einer Mitglied-Organisation angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Ihre Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

- Art. 21** Die Kontrollstelle prüft das Finanzgebaren des Vorstandes auf Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit.

Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Der Arbeitsausschuss

- Art. 22** Der Arbeitsausschuss besteht aus je 2 Abgeordneten jeder Mitgliedorganisation gemäss Art. 4 und 5 dieser Statuten. Stellvertretung ist zulässig.

Er hat beratende Funktion und trifft sich periodisch auf Einladung des Vorstandes. Er diskutiert alle laufenden Geschäfte des Vereins, pflegt den grenzüberschreitenden Gedankenaustausch und bereitet Anträge an den Vorstand und über diesen an die Mitgliederversammlung vor.

Der Arbeitsausschuss wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Es wird ein Protokoll geführt.

Finanzen

- Art. 23** Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Beiträge der öffentlichen Hand,
- c) Beiträge von Sponsoren und Gönnern.

- Art. 24** Die Finanzen werden durch den Vorstand und in diesem durch die Kassierin /den Kassier verwaltet.

Zu den Hauptaufgaben gehören die Erstellung der Jahresrechnung und das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Bei Bedarf ist eine qualifizierte Rechnungslegung vorzusehen.

Haftung

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Vereinsmitglieder und die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Art. 26 Statutenänderungen erfordern an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27 Die vorgesehene Statutenänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

Auflösung

Art. 28 Zur Auflösung des Vereins ist an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wird keine andere Regelung getroffen, ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss der Gemeinde Schaan solange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Verein mit vergleichbarer Zweckbestimmung gegründet worden ist. Kommt innerhalb von 5 Jahren keine Vereinsgründung zustande, sind die Mittel einem gemeinnützigen Zweck im Bereich der Altenarbeit zuzuwenden.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Soweit keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.06.2008 genehmigt worden und treten am 23.10.2008 in Kraft.

Schaan /FL, 27. Juni 2008

Unterschriften

Der Vorsitzende, Emil Guthauser

Der stellvertretende Vorsitzende, Hans Rohrer

Die Protokollführerin, Doris Wenaweser